

Merkblatt „Transport von Schusswaffen und Munition“

© 2010-2011 Juristischer Fachverlag André Busche – Unveränderte Weitergabe und Verbreitung ausdrücklich erlaubt

Ein Verstoß gegen Transportregeln kann die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und damit die eigene Erlaubnis (WBK) gefährden. Alle Aussagen beziehen sich auf erlaubnispflichtige Schusswaffen.

Der **Transport einer Waffe** gilt als „Führen“ im Sinne des Waffengesetzes, sobald die Waffe außerhalb des eigenen Grundstückes bei sich getragen wird. Der Transport ist aber dann zunächst einmal ohne Erlaubnis (Waffenschein) möglich, wenn die Waffe in einem **verschlossenen Behältnis** transportiert wird. Die **Munition** darf sich nicht in der Waffe befinden, aber im gleichen Behältnis. Die **WBK** ist mitzuführen, ebenso ein Personalausweis oder Reisepaß (auch Beauftragte, siehe unten).

Verschlossen ist ein Behältnis (Umhüllung aus einem ausreichend festen Stoff, etwa Gewehrkoffer oder Futteral), wenn es eine Verschlusseinrichtung (Schloß, Kabelbinder) hat, die nur durch Hilfsmittel (Schlüssel, Zange) oder Kenntnis (Zahlenkombination) geöffnet werden kann und den unmittelbaren Zugriff auf die Waffe erschwert. Im **Fahrzeug** muß das Behältnis gegen einfache Wegnahme gesichert sein (Stahlseil etc.), wenn es nicht im separat verschlossenen Kofferraum liegt (Schutz vor Diebstahl aus Kombi/SUV oder KFZ mit Zentralverriegelung an der Ampel, Tankstelle etc.).

Eine Schusswaffe darf nur zu einem Ort transportiert werden, an dem der Besitzer mit der Waffe umgehen darf (**Bedürfniszweck**). Sportschützen ist das grundsätzlich nur erlaubt an diesen Orten:

- Schießstätte zum Zweck des Schießens nach einer anerkannten Sportordnung
- Büchsenmacherei zum Zweck der Instandsetzung
- Wohnung/Grundstück eines Schützenkollegen für erlaubnisfreie Arbeiten an der Waffe

Neben dem berechtigten Besitzer der Waffe oder Munition (WBK-Inhaber) sind **transportberechtigt**:

- **Gewerbliche Transporteure** (Kurierdienst, Paketdienst; keine WBK notwendig)
- **Anderer WBK-Inhaber** mit Nachweis der Berechtigung zur Leihe oder Verwahrung
- Der **Beauftragte eines schießsportlichen Vereines**, wenn er oder sie die Waffen nur im Rahmen der Weisung durch den Vereinsverantwortlichen zu einem Wettkampf transportieren soll – verantwortlich ist der Überlasser, also der Vereinsverantwortliche, weshalb bei der Wahl des Transporteurs besondere Sorgfalt erforderlich ist. **Beachten Sie: Der Beauftragte muß kein Vereinsmitglied sein und bedarf keiner WBK** – diese Ausnahmeregel gilt aber nur für Vereine. Der Verein muß dem Beauftragten eine **Bescheinigung** ausstellen, die anstelle der Vereins-WBK mitzuführen ist und die Ziel, Zweck und Umfang des Transports sowie Anzahl und Kennzeichen (Seriennummer) der Waffen nennt; ebenfalls anzugeben sind die WBK-Daten des Vereins, ausstellende Behörde und der Vereinsverantwortliche (Rufnummer, wenn möglich).

Auch **Druckluftwaffen** dürfen **nur in einem verschlossenen Behältnis** transportiert werden!

Ausführliche Informationen zum aktuellen Waffenrecht finden Sie in „**Busche: Waffenrecht 2011**“, das Sie als preisgünstige Taschenbuchausgabe zum Preis von 9,90 € bei mir beziehen können. Für Vereinsvertreter empfehle ich „**Busche/Schorner: Behördenhandbuch zum Waffenrecht**“, das Sie ebenfalls direkt bestellen können: Telefon 0431-5301007 oder www.juristischer-fachverlag.de

Adresse	Gneisenastraße 1 24105 Kiel	Kommunikation	Telefon 0431 5301007 Telefax 0431 5301001 ab@waffengesetz.org	Konto	Deutsche Bank BLZ 210 700 24 Konto 199 0308
---------	---------------------------------------	---------------	--	-------	--